

# PROGRAMM

der

## eidgen. polytechnischen Schule

### für das Schuljahr 1874/75

beziehungsweise das erste Halbjahr

vom 12. October 1874 bis 20. März 1875.

#### I. Bestimmungen über die Aufnahme und den Besuch der Vorlesungen.

Das Schuljahr beginnt am 12. October 1874; die Vorlesungen beginnen am 20. October. Das Wintersemester schliesst mit dem 20. März, und das folgende Sommersemester beginnt am 13. April 1874.

Wer als Schüler aufgenommen zu werden wünscht, hat bis spätestens den 6. October dem Direktor (polytechnische Schule Nr. 9 C) folgende Schriften einzureichen:

1. Eine schriftliche Anmeldung, welche enthalten soll: Namen und Heimat des sich Anmeldenden, die Bezeichnung des Berufes, für welchen er sich ausbilden, sowie der Fachschule und des Jahreskurses, in welchem er eintreten will;
2. die schriftliche Bewilligung von Eltern oder Vormund;
3. den Ausweis eines Alters von 17 (für den 2. Jahreskurs von 18) Jahren.
4. ein befriedigendes Sittenzugnis von der Behörde der zuletzt besuchten Schulanstalt oder von der zuständigen Zivilbehörde;
5. Zeugnisse über die bis anhin gemachten Studien, sowie über praktische Thätigkeit, falls der Bewerber schon in Berufstellungen war;
6. einen Reisepass oder Heimatschein.

Alle in dieser Weise Angemeldeten haben sich im Laufe der Woche vom 6. bis 10. October dem Direktor im Schulgebäude (Nr. 9 C) persönlich vorzustellen. Bureauszeit: Vormittags von 11 bis 12 Uhr.

Diejenigen, welchen nicht ausdrücklich gemäss Art. 8 und 12 des Regulativs über die Aufnahmebedingungen oder auf Grund eines von der Schulbehörde anerkannten schweizerischen Maturitätszeugnisses die Aufnahmeprüfung erlassen worden ist, haben sich der am 12. October beginnenden Aufnahmeprüfung zu unterwerfen und einige selbst ausgeführte technische und Freihandzeichnungen vorzulegen.

Das Nähere über die Anordnung der Aufnahmeprüfung und die Einreichung der Zeichnungen wird durch Anschlag bekannt gemacht.

Das Resultat wird den Geprüften am 19. October nach Maassgabe eines Anchlages, der die Stunde und das Lokal angibt, mitgetheilt werden. Bei Ueberfüllung einzelner Abtheilungen (was namentlich bei der Ingenieur- und chemisch-technischen Schule eintreten könnte) muss sich die Behörde vorbehalten, die Aufnahme auf die unterzubringende Anzahl nach Maassgabe der bessern Examenresultate zu reduciren.

Der ganze theoretische und praktische Unterricht in den Fachschulen ist in dem Sinne obligatorisch, dass jeder Schüler in der Regel alle im Lehrplan des betreffenden Kurses verzeichneten Fächer zu besuchen verpflichtet ist. Ausnahmen werden jedoch ohne Anstand bewilligt, sofern besondere Bildungszwecke des einzelnen Schülers oder andere als triftig anerkannte Gründe Erläss oder Austausch einzelner Fächer rechtfertigen. Mit allen obligatorischen Vorträgen sind ebenfalls obligatorische Repetitorien und Examinatorien, sowie schriftliche oder praktische Uebungen verbunden. Die Fachlehrer an den fünf ersten Abtheilungen und die Professoren der Botanik und Geologie machen mit ihren Zuhörern die zur Erläuterung des Unterrichtes nöthigen Exkursionen.

Vorlesungen, die der philosophischen und staatswirtschaftlichen Abtheilung angehören, können von den Schülern der 6 Fachschulen ohne Weiteres belegt werden; für solche jedoch, die in den Lehrplänen anderer Fachschulen oder Jahreskurse vorkommen, ist der Nachweis genügender Vorkenntnisse zu leisten. Die in der 6. Abtheilung eingeschriebenen Schüler haben sich über die Wahl ihrer Fächer vor der Inscription noch mit dem Vorstand ihrer Abtheilung zu verständigen. Dieselben werden zu diesem Zwecke gleich im Anfange des Schuljahres zu einer Zusammenkunft mit dem Abtheilungs-Vorstand eingeladen werden.

Jeder neu Angemeldete hat bei der Einschreibung oder spätestens bei seinem Eintreffen in Zürich 5 Fr. Einschreibgebühr zu bezahlen.

Sodann sind unfehlbar in der Woche vom 21. bis 26. October folgende Gebühren an den Kassier zu entrichten:

- a. Von jedem Schüler 100 Frk. Schulgeld, 5 Frk. Bibliotheksgebühr und 5 Frk. in die Krankenkasse;
- b. für den Fall des Besuches der Laboratorien oder Werkstätten: im Wintersemester 40 Frk. für je eines der beiden Laboratorien, 10 Frk. für die Metallwerkstätte, 5 Frk. für die Modellirwerkstätte und 12-20 Frk. für Benutzung des physikalischen Laboratoriums;
- c. das reglementarische Honorar für allfällig bei Privatdozenten belegte nicht obligatorische Vorlesungen.